

Bundesgesetzblatt ³⁴⁹

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1987

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit	350
4. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	351
4. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	351
4. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	353
4. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	354
4. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 29, 45 und 81 der Internationalen Arbeitsorganisation	356
4. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	357
5. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	357
5. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 114 und 140 der Internationalen Arbeitsorganisation	357
5. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	358
5. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	358
5. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	358
9. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	359
9. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	360
9. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit	362
10. 6. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-französischen Grenze ..	363
11. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland	364

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Juni 1987

In Abidjan ist am 6./29. April 1987 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist

am 29. April 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

(Übersetzung)

Der Botschafter
Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland Abidjan, den 6. April 1987

Minister für
Auswärtige Angelegenheiten
Nr. 4561/AE COOP – B/D 1

Republik
Côte d'Ivoire
Abidjan, den 29. April 1987

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 11. Juni 1982 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 11. Juni 1982 erwähnte Darlehensbetrag von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) wird um 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) gekürzt. Stattdessen ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben der Wasserversorgung von Provinzstädten V-VII einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 11. Juni 1982 einschließlich der Berlinklausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Côte d'Ivoire mit den unter den Nummern 1 bis 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Michael Schmidt

Seiner Exzellenz
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Côte d'Ivoire
Abidjan

Sehr geehrter Herr Botschafter,

mit Schreiben vom 6. April haben mir Euer Exzellenz folgenden Vorschlag übermittelt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung der Republik Côte d'Ivoire mit den vorstehenden Vorschlägen zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

S. Aké

Herrn
Michael Schmidt
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Abidjan

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen

Vom 4. Juni 1987

Das Übereinkommen Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375) ist vom Vereinigten Königreich am 25. Juli 1985 gekündigt worden; es ist somit nach seinem Artikel 9 Abs. 1 für das

Vereinigte Königreich am 25. Juli 1986
außer Kraft getreten.

Ferner haben die Salomonen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 6. August 1985 notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 4. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Juni 1987

In Amman ist am 5. März 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 5. März 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsverhandlungen vom 12. Juni 1986 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Erweiterung der Röntgenabteilung des König-Hussein-Hospitals, Amman“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 5. März 1987 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Lemp

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Taher H. Kanaan

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juni 1987

In Bonn ist am 29. April 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. April 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kap Verde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kap Verde beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Zwei Fracht- und Fahrgastschiffe für den interinsularen Passagier- und Güterverkehr“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 800 000,- DM (in Worten: zwei Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Einschließlich des mit Regierungsabkommen vom 11. Oktober 1984 für das Vorhaben „Kombiniertes Fracht- und Fahrgastschiff für den interinsularen Passagier- und Güterverkehr“ zugesagten Finanzierungsbeitrags bis zu 11 925 000,- DM (in Worten: elf Millionen neunhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) stehen für das in Absatz 1 genannte Vorhaben insgesamt bis zu 14 725 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Kap Verde zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Kap Verde erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsun-

ternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszusprechen, soweit nicht etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 29. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Sudhoff

Für die Regierung der Republik Kap Verde
José Brito

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Juni 1987

In Bonn ist am 29. April 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. April 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kap Verde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kap Verde beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Butangasabfüllanlage“ neben dem mit Vereinbarung vom 31. Januar 1980 geänderten Abkommen vom 31. August 1979 gewährten Finanzierungsbeitrag über 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), dem mit Regierungsabkommen vom 23. Oktober 1981 gewährten Finanzierungsbeitrag bis zu 350 000,- DM (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark), dem mit Regierungsabkommen vom 25. März 1983 gewährten Finanzierungsbeitrag über 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) und dem im Regierungsabkommen vom 1. August 1986 in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Finanzierungsbeitrag von bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Damit stehen für das in Absatz 1 genannte Vorhaben insgesamt bis zu 9 850 000,- DM (in Worten: neun Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Republik Kap Verde und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Kap Verde erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 29. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Sudhoff

Für die Regierung der Republik Kap Verde
José Brito

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 29, 45 und 81
der Internationalen Arbeitsorganisation

Vom 4. Juni 1987

Die Salomonen haben am 6. August 1985 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an die nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gebunden betrachten, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

- a) Übereinkommen Nr. 8 vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBl. 1929 II S. 759)
- b) Übereinkommen Nr. 11 vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171)
- c) Übereinkommen Nr. 12 vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBl. 1925 II S. 174)
- d) Übereinkommen Nr. 16 vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386)
- e) Übereinkommen Nr. 19 vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509)
- f) Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640)
- g) Übereinkommen Nr. 45 vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBl. 1954 II S. 624)
- h) Übereinkommen Nr. 81 vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

- zu a, c, d, e, f und h: vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 382);
- zu b: vom 14. Februar 1986 (BGBl. II S. 497);
- zu g: vom 20. Oktober 1981 (BGBl. II S. 951).

Bonn, den 4. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen**

Vom 4. Juni 1987

Das Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen (BGBl. 1974 II S. 881) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für das

Vereinigte Königreich am 13. August 1986
in Kraft getreten.

Ferner haben die Niederlande die Anwendung des Übereinkommens aufgrund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 18. Februar 1986 registrierten Erklärung mit Wirkung von diesem Tage auf Aruba erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 660).

Bonn, den 4. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 73
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die ärztliche Untersuchung
der Schiffsleute**

Vom 5. Juni 1987

Das Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (BGBl. 1976 II S. 1225) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Irland am 6. Dezember 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1983 (BGBl. II S. 645).

Bonn, den 5. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Übereinkommen Nr. 114 und 140
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 5. Juni 1987

Aufgrund entsprechender Erklärungen der Niederlande, die am 18. Februar 1986 vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden sind, ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung der nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation auf Aruba erstreckt worden:

- a) Übereinkommen Nr. 114 vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer (BGBl. 1964 II S. 179)
- b) Übereinkommen Nr. 140 vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

zu a: vom 22. Juli 1981 (BGBl. II S. 580);

zu b: vom 5. März 1985 (BGBl. II S. 559).

Bonn, den 5. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 5. Juni 1987

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Griechenland am 14. März 1987
in Kraft getreten.

Ferner haben die Niederlande die Anwendung des Übereinkommens aufgrund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 18. Februar 1986 eingetragenen Erklärung mit Wirkung von diesem Tage auf Aruba erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1986 (BGBl. II S. 504).

Bonn, den 5. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 115
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Arbeitnehmer
vor ionisierenden Strahlen**

Vom 5. Juni 1987

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Sri Lanka am 18. Juni 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1985 (BGBl. II S. 554).

Bonn, den 5. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 5. Juni 1987

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215) ist nach ihrem Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c für

Bahamas am 13. November 1986
Papua-Neuguinea am 10. September 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1987 (BGBl. II S. 290).

Bonn, den 5. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Dominikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juni 1987

In Santo Domingo ist am 6. März 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2

am 20. Mai 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Dominikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Dominikanischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Dominikanischen Republik beizutragen –

sind unter Bezug auf die Ergebnisniederschrift der deutsch-dominikanischen Regierungsverhandlungen in Santo Domingo vom 21. bis 24. November 1983 wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Dominikanischen Republik oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen im Gesamtbetrag bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für Vorhaben auf dem Energiesektor, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für weitere noch auszuwählende Vorhaben, mit Vorrang auf dem Landwirtschaftssektor, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Dominikanischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 unter Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Dominikanischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Dominikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Dominikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Dominikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebe-

nenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Dominikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird von der Unterzeichnung ab vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen tritt endgültig in Kraft, sobald die Regierung der Dominikanischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Santo Domingo am 6. März 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Schöning

Für die Regierung der Dominikanischen Republik
Jose A. Vega Imbert

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 9. Juni 1987

In Lissabon ist am 6. Mai 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. Mai 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Portugiesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Portugiesischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Portugiesischen Republik und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 60 000 000,- DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 11. Dezember 1985 über die Regierungsverhandlungen 1985 dienen die Darlehen der Finanzierung folgender Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zur Ausstattung eines Labors für Meß- und Eichwesen;
- b) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für den Ausbau der Stromversorgung der Autonomen Region der Azoren;
- c) bis zu 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Betriebe über den Banco de Fomento Nacional.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Portugiesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Portugiesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Portugal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Portugiesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 6. Mai 1987 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Poensgen

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
Miguel Cadilhe

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juni 1987

In Tegucigalpa ist am 25. März 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. März 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Honduras beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sanitärprogramm Choluteca/Valle“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 9 750 000,- DM (in Worten: neun Millionen

siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens einen Finanzierungsbeitrag bis zu 250 000,- DM (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark), insgesamt bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, für das in Absatz 1 genannte Vorhaben weitere Darlehen oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieses Vorhabens weitere Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Honduras innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa, D.C., den 25. März 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Eckehard Schöber
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Honduras
Guillermo Cáceres Pineda
Stellvertretender Außenminister

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-französischen Grenze**

Vom 10. Juni 1987

Auf Grund der § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 10. Dezember 1986 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen St. Germanshof/Weiler (BGBl. 1986 II S. 1123) und Hirschthal/Lembach (BGBl. 1986 II S. 1126) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Mai 1987

in Kraft getreten sind.

Am selben Tag sind auf Grund der Notenwechsel vom 6./26. und 16./26. März 1987 die Vereinbarungen vom 24. November 1986 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen St. Germanshof/Weiler (BGBl. 1986 II S. 1124) und Hirschthal/Lembach (BGBl. 1986 II S. 1127) in Kraft getreten.

Bonn, den 10. Juni 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 62 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland

Vom 11. Juni 1987

Das Übereinkommen vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland (BGBl. 1969 II S. 445, 451, 588) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Griechenland am 21. Februar 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1977 (BGBl. II S. 105).

Bonn, den 11. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt